

1. Geltungsbereich.

1.1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der DIVIS erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (DIVIS-AGB). Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäfte, ohne dass es bei Folgegeschäften eines erneuten Hinweises darauf bedarf.

1.2. Anderslautende, entgegenstehende oder sonst abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden – selbst bei Kenntnis – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, DIVIS stimmt deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Als Zustimmung gilt nicht die vorbehaltlose Leistungserbringung an den Vertragspartner. Spätestens mit der Annahme der Leistung durch den Vertragspartner gelten die DIVIS-AGB als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.3. Abweichungen von diesen DIVIS-AGB sind nur wirksam, wenn sie von DIVIS schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebot und Vertragsinhalt.

2.1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvorschläge, sind freibleibend, unverbindlich und frei widerruflich.

2.2. Für Inhalt und Umfang eines Vertrages ist allein DIVIS' schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und sonstigen technischen Daten oder Angaben, kennzeichnen und beschreiben lediglich den Vertragsgegenstand und stellen weder eine Eigenschaftszusicherung noch eine Beschaffenheitsgarantie dar.

2.3. Die DIVIS behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Geräte oder Komponenten als sachdienlich erweisen.

2.4. Bei Dienstleistungs- und Entwicklungsaufträgen gelten Termin- oder Preiszusagen, selbst wenn sie schriftlich erfolgen, als unverbindlich und nicht als verbindliche Zusagen, da unvorhersehbare Termin- und Preisänderungen eintreten können.

2.5. Angestellte, freie Mitarbeiter oder sonst Beauftragte von DIVIS sind generell nicht befugt, zu Lasten von DIVIS Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

2.6. An Abbildungen, Zeichnungen (z.B. Aufmaß) und sonstigen Unterlagen, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit einem Angebot von DIVIS stehen, behält sich DIVIS sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind an DIVIS unverzüglich herauszugeben, sollte ein Vertragsangebot von DIVIS nicht den Zuschlag erhalten. Insbesondere als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der DIVIS nicht an Dritte (z.B. Konkurrenten) weitergegeben werden. Der Vertragspartner haftet für den DIVIS aus einer unberechtigten Weitergabe entstehenden Schäden, mindestens in Höhe der für die Erstellung solcher Abbildungen, Zeichnungen, usw., marktüblichen Aufwendungen bei Drittvergabe.

3. Software.

Soweit Software zum Lieferumfang gehören, wird dem Vertragspartner für diese ein einfaches, standortbezogenes unbeschränktes und unbefristetes Nutzungsrecht (Lizenz) eingeräumt. Die Lizenz umfasst nicht jedwede Vervielfältigung, und Weitergabe an Dritte. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen die Grenzen seiner Lizenz haftet der Vertragspartner für den daraus entstehenden Schaden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen.

4.1. Alle Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung und der jeweils am Auslieferungstag geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4.2. DIVIS berechnet die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese bei innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss zu erbringenden Leistungen höher als bei Vertragsschluss, ist der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Verträge hinsichtlich der nicht abgenommenen Waren zurückzutreten.

4.3. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsschluss als Grundlage. Preisveränderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechnen DIVIS zu einer entsprechenden Preisanpassung.

4.4. In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungszugang sofort fällig. Im Übrigen kann DIVIS die Zahlungsweise in der Rechnung bestimmen. Andere als Barzahlungen und Giroüberweisungen gelten im Zweifel als Leistungserfüllungshalber und können von DIVIS zurückgewiesen werden. Schuldbefreiende Wirkung entfalten nur direkt an DIVIS geleistete Zahlungen. Vertreter, Angestellte oder freie Mitarbeiter der DIVIS sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

4.5. Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, im Übrigen gilt § 367 Absatz 1 BGB, unabhängig von etwaigen Tilgungsbestimmungen des Vertragspartners.

4.6. Werden DIVIS Umstände bekannt, welche die Bonität des Vertragspartners in Frage zu stellen geeignet sind (z.B. Nichteinlösung eines Schecks, Zahlungseinstellung), ist DIVIS berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn DIVIS Schecks angenommen hat. DIVIS ist zudem berechtigt, für die ihr obliegende Leistung Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

4.7. Gegen Ansprüche der DIVIS kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der DIVIS anerkannten Gegenforderungen aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte.

5. Liefer- und Leistungszeit, Lieferbedingungen.

5.1. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen bedarf stets der Schriftform. Liefertermine oder -fristen gelten selbst bei einfacher schriftlicher Bestätigung im Zweifel als unverbindlich. Ein Fixgeschäft bedarf gesonderter Vereinbarung. Lieferfristen beginnen nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen und der Erfüllung von Mitwirkungsverpflichtungen durch den Vertragspartner.

5.2. Es obliegt DIVIS, die Versandart zu bestimmen. Teillieferungen und Teilleistun-

gen sind zulässig. Bei Lieferverträgen gilt jede Teillieferung und Teilleistung als selbstständige Leistung.

5.3. Sämtliche Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Belieferung der DIVIS.

5.4. Fälle höherer Gewalt, verstanden als Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und ähnliches, auch wenn sie bei DIVIS' Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz für den Fall des Rücktrittes, bestehen nicht.

5.5. Gerät DIVIS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, muss der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Werktagen einräumen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist darf der Vertragspartner vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als Leistungsbereitschaft von DIVIS nicht gemeldet worden ist. Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Liefer- oder Leistungsfristen oder -terminen sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit eine verbindliche(r) Frist oder Termin vereinbart worden ist und DIVIS die Verzögerung mindestens grob fahrlässig zu vertreten hat.

6. Aufstellung und Montage.

6.1. Sofern nicht in der Auftragsbestätigung der DIVIS ausdrücklich abweichend geregelt, hat der Vertragspartner auf seine Kosten Aufstellung und Montage zu übernehmen und folgende Vorleistungen rechtzeitig zu stellen:

6.1.1. alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

6.1.2. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

6.1.3. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

6.1.4. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz des Besitzes des DIVIS und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,

6.1.5. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

Diese Vorleistungen obliegen dem Vertragspartner generell auch, wenn Aufstellung und/oder Montage kraft ausdrücklicher Vereinbarung von DIVIS zu leisten sind.

6.2. Vor Beginn der vertragsgemäß von DIVIS zu erbringenden Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen. Zur Erfüllung der Leistung dem Vertragspartner bereits angelieferte, aber noch nicht montierte oder in anderer Weise verarbeitete Waren verwahrt der Vertragspartner für DIVIS. § 690 BGB findet insoweit keine Anwendung.

6.3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

6.4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von DIVIS zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der DIVIS oder des Montagepersonals zu tragen.

6.5. Verlangt die DIVIS nach Fertigstellung die Abnahme, so hat sie der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme nach Ablauf der Frist als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

7. Gefahrübergang.

7.1. Hat DIVIS nicht die Aufstellung, Installation und/oder Montage übernommen, versteht sich die Leistung der DIVIS ab Werk bzw. Niederlassung oder Auslieferungslager. Verladung und Versand erfolgen grundsätzlich unversichert auf Gefahr des Vertragspartners. Der Abschluss einer Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners. Dieses gilt auch, wenn frachtfreie Lieferung oder Transport mit Transportmitteln der DIVIS vereinbart ist. Mangels einer besonderen Vereinbarung über die Art und Weise des Versandes steht die Wahl des Transportmittels im Ermessen der DIVIS. DIVIS haftet insoweit nur für mindestens grobes Auswahlverschulden. Falls der Versand ohne Verschulden der DIVIS unmöglich wird, insbesondere durch nach Vertragsschluss verlangte Änderungen durch den Vertragspartner, oder durch Verschulden des Vertragspartners verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

7.2. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, ist die DIVIS berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners entgeltlich zu lagern und sofort zu berechnen. Die gelieferte Ware muss unverzüglich ausgepackt und auf Transportschäden untersucht werden. Sendungen, die Transportschäden aufweisen, dürfen nicht weitergereicht oder zurückgeschickt werden. Ein Schaden ist bei der Deutschen Post AG binnen 24 Stunden, beim Spediteur binnen 4 Tagen und im Übrigen binnen 7 Tagen nach Ablieferung zu melden und vom Transportunternehmen zu bestätigen.

7.3. Bei Sendungen an DIVIS trägt der Versender neben den Transportkosten jedes Risiko, insbesondere das Transportrisiko bis zum Eintreffen der Ware bei DIVIS.

8. Sachmängel.

8.1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der DIVIS unentgeltlich nachzubessern, nachzuliefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

8.2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DIVIS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

8.3. Der Vertragspartner hat Sachmängel gegenüber DIVIS unverzüglich schriftlich zu rügen. Der Vertragspartner haftet für die Nachteile einer verspäteten oder unterbliebenen Anzeige.

8.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den angezeigten Sachmängeln stehen. Der Vertragspartner kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist die DIVIS berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

8.5. In jedem Falle ist DIVIS zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Während eines solchen Nacherfüllungsversuchs ist DIVIS berechtigt, zur Abwendung von Ersatzansprüchen beim Vertragspartner vergleichbare Ersatzgeräte zu installieren.

8.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder Schadensersatz geltend machen.

8.7.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und bei sämtlichen Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrundes eintreten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

8.7.2. Videoüberwachungssysteme werden nach Vorgaben des Vertragspartners geplant und erstellt. Zu erfassende und zu überwachende Blickwinkel und Bildausschnitte und darauf aufbauende Kamerastandorte werden vom Vertragspartner vorgegeben, so dass die nicht vollständige Erfassung zu überwachender Anlagen generell keinen von der DIVIS zu vertretenden Mangel darstellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zu überwachenden Anlagen wenigstens mit einer Lichtstärke von 10 Lux dauerhaft beleuchtet sind.

8.7.3. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche gegen DIVIS.

8.8. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die nach dem Vertrag zugrunde gelegte Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.9. Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen DIVIS gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Vertragspartners gegen DIVIS gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt vorstehende Ziffer 8.8. entsprechend.

8.10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 10. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 8. geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen DIVIS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel.

9.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist die DIVIS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Erhebt ein Dritter wegen der Verletzung seiner Schutzrechte durch von DIVIS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Vertragspartner berechnete Ansprüche, haftet DIVIS diesem gegenüber innerhalb der in Ziffer 8.2 bestimmten Frist wie folgt:

9.1.1. DIVIS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betroffenen Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht von dem Dritten erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies DIVIS nicht zu vertretbarem Aufwand möglich und lehnt DIVIS dies deshalb ab, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Die Ziff. 8.4., 8.5 und 8.9. gelten im Übrigen entsprechend.

9.1.2. Die Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich Ziff. 10.

9.1.3. Die Verpflichtungen gem. Ziffern 9.1.1. und 9.1.2. bestehen nur, soweit der Vertragspartner DIVIS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich und vollständig schriftlich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und DIVIS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die beanstandete Nutzung ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

9.2. Ansprüche des Vertragspartners gegen DIVIS sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat. Im Übrigen gilt Ziff. 8.10. Satz 2 wegen weitergehender oder anderer Ansprüche entsprechend.

9.3. Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von der DIVIS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von DIVIS gelieferten Produkten eingesetzt wird.

9.4. Wegen sonstiger Rechtsmängel gilt Ziff. 8 entsprechend.

10. Haftungsbeschränkung.

10.1. DIVIS haftet für die von ihr zu vertretenden Sach- und Vermögensschäden begrenzt bis zur Höhe der Versicherungssumme, in welcher die von DIVIS unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung (Versicherungssumme: € 3 Mio. pro Schadensereignis und Jahr) für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Bei Leistungsfreiheit der Versicherung ist eine Haftung von DIVIS für Sach- und Vermögensschäden in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden

begrenzt.

10.2. Die Begrenzung gem. Ziff. 10.1 Satz 1 gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.3. Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist oder wird, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass DIVIS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auf 10 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

10.4. Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt, Weiterveräußerung, Sicherungszession, Verarbeitung und Verpfändung.

11.1. DIVIS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Vertragspartner entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.

11.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Offenlegung und Weiterleitung des fortbestehenden Vorbehaltseigentums der DIVIS zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig.

11.3. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere Versicherungsverträgen und auch unerlaubten Handlungen, bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an DIVIS ab. DIVIS nimmt diese Abtretung an. DIVIS ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an DIVIS abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Zahlungen an den Vertragspartner hat dieser unverzüglich bis zur Höhe seiner offenen Verbindlichkeiten gegenüber DIVIS an diese weiterzuleiten. DIVIS ist berechtigt, diese Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offenzulegen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

11.4. Bei Zahlungsverzug oder in vergleichbaren Fällen, z.B. bei Nichteinlösung eines Schecks, ist DIVIS auch ohne vollstreckbaren Titel berechtigt, unter Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Mitarbeiter oder beauftragte Dritte an sich zu nehmen. Die gilt auch für bereits fest an Gebäuden montierte Komponenten, bei denen DIVIS ausdrücklich zur Demontage ermächtigt wird. DIVIS ist in diesem Fall nicht zum Rückbau bereits installierter Infrastrukturen (wie z.B. Kabeltrassen, Kabel, etc.) verpflichtet. Die mit einem solchen Vorgehen verbundenen Kosten hat der Vertragspartner in voller Höhe zu tragen.

11.5. In der Rücknahme gem. Ziff. 11.4. sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die DIVIS liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

11.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, hat der Vertragspartner auf das Eigentum von DIVIS hinzuweisen. DIVIS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und jegliche Zugriffe Dritter abzuwehren.

11.7. Bei- und Verarbeitung der von DIVIS gelieferten und noch in DIVIS' Eigentum stehenden Waren erfolgt in DIVIS' Auftrag, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für DIVIS erwachsen können. Bei eigenem Einbau in fremde Waren durch den Vertragspartner wird DIVIS Miteigentümer an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der von DIVIS gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von DIVIS gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache ab und verwahrt diesen kostenfrei und mit der notwendigen Sorgfalt für DIVIS.

12. Datenschutz.

Die DIVIS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen personenbezogenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich und zweckmäßig erscheint.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Auslegung.

13.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von dessen Kollisionsregelungen des IPR sowie der „Convention on the International Sale of Goods“ (CISG, sog. UN-Kaufrecht). Die Vertragssprache ist Deutsch. Die für den internationalen Geschäftsverkehr bestimmte englische Fassung dieser AGB hat lediglich informatorischen Charakter; bei etwaigen Zweifeln, Unklarheiten, usw. ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

13.2. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Kiel. Unbeschadet dessen ist DIVIS berechtigt, den Vertragspartner an einem für ihn begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

13.3. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind im Zweifel so auszulegen, dass sie den zwingenden gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt.

13.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ganz oder teilweise nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zulässige Regelung zu ersetzen, die die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt und der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

DIVIS Deutsche Industrie Video System GmbH

DIVIS Concept GmbH

Eiderhöhe 1

24562 Bordesholm

T: +49 (0) 4322 / 88 66 0

F: +49 (0) 4322 / 88 66 77

www.divis.eu